ZE_ZPA_07_AW

Überwachung von Zertifikaten

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich 2
2 Zweck 2
3 Verantwortlichkeit für dieses Dokument 2
4 Übersicht 2
5 Zeitraum der Überwachungspflicht 3
6 Überwachung von Zertifikaten 3
6.1 Überwachungstätigkeiten 3
6.1.1 EZA-Zertifizierung 4
6.2 Entscheidungen bei Abweichungen 4
7 Mitgeltende Unterlagen 4

Erstellt:	Susanne Siebels	
Freigegeben:	Michael Voß	

© Copyright Moeller Operating Engineering GmbH

1 Geltungsbereich

Die Festlegungen des vorliegenden Dokumentes gelten für den Bereich EZA der Moeller Operating Engineering GmbH (M.O.E.).

2 Zweck

Festlegung eines einheitlichen Verfahrens bei der Evaluierung im Zertifizierungsprozess im Bereich EZA.

3 Verantwortlichkeit für dieses Dokument

Für die Inhalte dieses Dokumentes ist der Freigebende gemäß der ZE_AL_01_LI1 verantwortlich.

Für die Einhaltung der Verfahren dieses Dokumentes sind alle Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle im Bereich EZA verantwortlich.

4 Übersicht

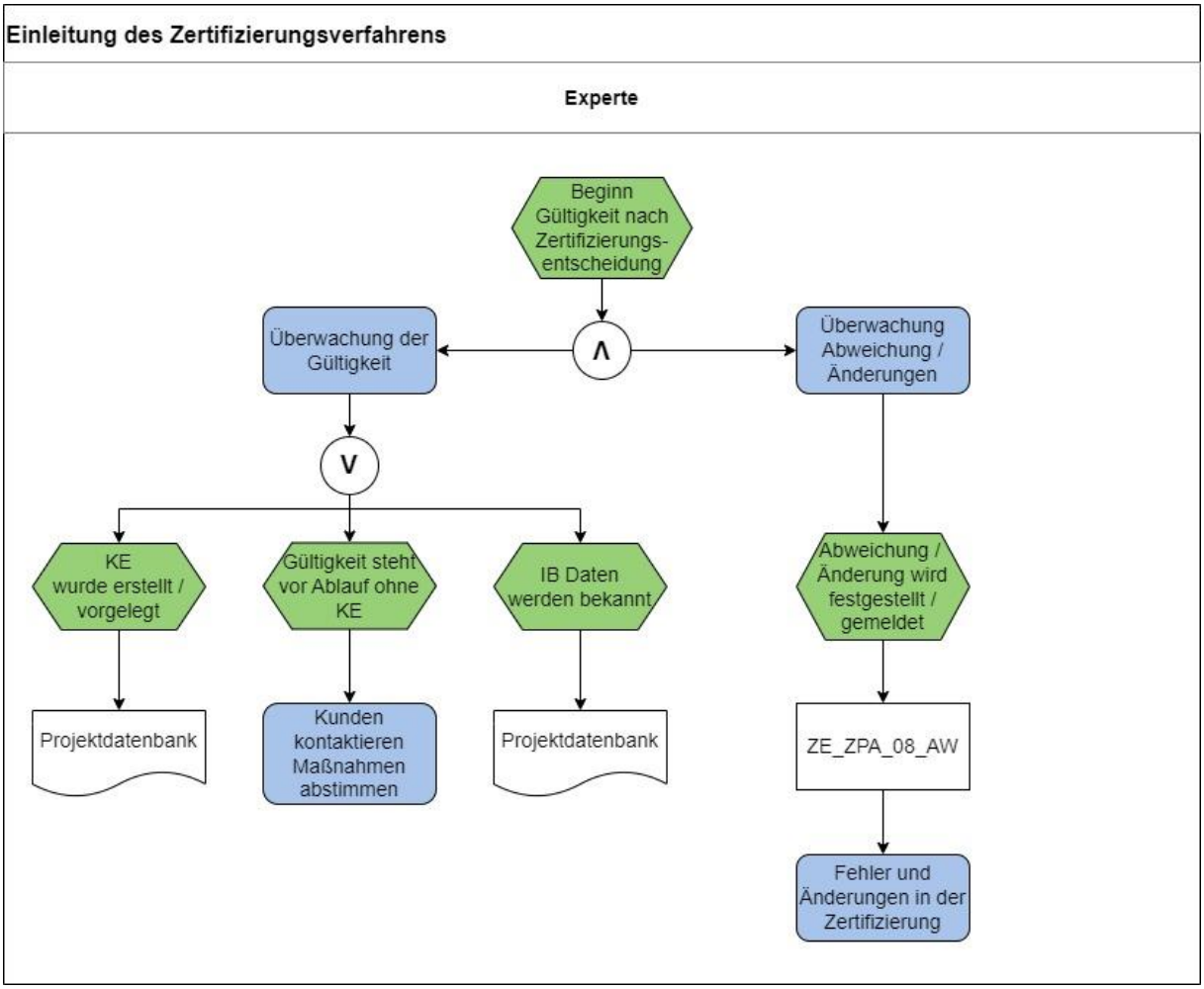

© Copyright Moeller Operating Engineering GmbH

5 Zeitraum der Überwachungspflicht

Die Überwachungstätigkeiten sind während des Gültigkeitszeitraumes durchzuführen. Die Gültigkeitsdauer ist dem Deckblatt des Zertifikates zu entnehmen. Sollte die Gültigkeitsdauer verlängert worden sein, ist dieses der dazu ausgestellten Gültigkeitserklärung zu entnehmen.

Das Gültigkeitsdatum ist in die jeweilige Projektdatenbank (ZE_LDA_02_AW, ZE_LDA_02_LI1) einzutragen.

5.1 Anlagenzertifizierung

Nach der Ausstellung eines Anlagenzertifikates gemäß FGW TR 8 kann in der Regel noch kein konkretes Datum für das Ende der Gültigkeit angegeben werden.

Der verantwortliche Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle soll regelmäßig die Informationen beim Kunden einfordern, die zur Ermittlung des konkreten Gültigkeitsendes dienen. (z.B. das Datum der Inbetriebnahmen der letzten und der ersten EZE in der EZA, Erstelldatum der Konformitätserklärung)

Das Gültigkeitsende ist in die jeweilige Projektdatenbank (ZE_LDA_02_AW, ZE_LDA_02_LI1) einzutragen.

Das konkrete Datum, an dem die Gültigkeit endet, kann dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt werden. Der Kunde kann sich an den zuständigen Mitarbeiter oder über die allgemeinen Kontaktdaten an die Zertifizierungsstelle wenden.

Sollte die Gültigkeit eines Zertifikates einer EZA kurz vor der Beendigung stehen, ohne dass nach Informationen der Zertifizierungsstelle eine Konformitätserklärung erstellt wurde, soll der zuständige Mitarbeiter nach Möglichkeit mit dem Kunden in Kontakt treten, um das weitere Verfahren zu besprechen. (z.B.: Verlängerung der Gültigkeit in Abstimmung mit dem Netzbetreiber und dem Kunden)

6 Überwachung von Zertifikaten

6.1 Überwachungstätigkeiten

Es ist zu prüfen, ob sich Änderungen an dem zertifizierten Projekt ergeben haben oder ob die Zertifizierungsanforderungen (Siehe ZE_ZP_01_AW) eingehalten bleiben.

Ergeben sich in Zertifizierungsprogrammen der Zertifizierungsstelle oder anderen zertifizierungsrelevanten Richtlinien Änderungen, die sich auf die Zertifizierung laufender, durch die Zertifizierungsstelle herausgegebene Zertifikate auswirken, sind hierüber die betroffenen Kunden in Kenntnis zu setzen. Das weitere Vorgehen ist nach dem in ZE_ZPA_08_AW beschriebenen Verfahren zu bewerten und zu dokumentieren

Die Abweichungen sowie ergänzende Erläuterungen sind gemäß dem Verfahren aus der ZE_ZPA_08_AW dem Leiter der Zertifizierungsstelle bzw. dem stellvertretenden Leiter der Zertifizierungselle mitzuteilen. Dieser entscheidet ggf. darüber, ob weitere Evaluierungstätigkeiten durchzuführen sind.

Für die Einleitung des Verfahrens gemäß ZE_ZPA_08_AW ist entscheidend, dass die Zertifizierungsstelle im Überwachungszeitraum von der Abweichung Kenntnis erlangt hat. Ein bereits eingeleitetes Verfahren wird sodann auch bei zwischenzeitlicher Beendigung der Überwachungspflicht fortgeführt und beendet.

Sollte der verantwortliche Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle Abweichungen auf Basis der erlangten Informationen feststellen, hat dieser Evaluierungstätigkeiten (vgl. ZE_ZPA_03_AW) durchzuführen. Auf die Erstellung eines Bewertungsberichtes kann verzichtet werden, wenn sich die neuen Bewertungsergebnisse in der Gültigkeitserklärung oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung (Vgl. ZE_ZPA_04_AW) darstellen lassen.

© Copyright Moeller Operating Engineering GmbH

6.1.1 EZA-Zertifizierung

Im Falle der Anlagenzertifizierung wird die Überwachungstätigkeit mit der Konformitätserklärung durchgeführt. Die Überwachung bei Anlagenzertifikaten A und B (vergl. VDE AR N 4110:2018) endet mit dem Ausstellen der Konformitätserklärung.

Bei Anlagenzertifikaten C nach VDE AR N 4110:2018 und VDE AR N 4120:2018 endet die Überwachung erst 5 Jahre nach Ausstellung der erweiterten Konformitätserklärung. Die Überwachungszeit kann in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber verkürzt werden.

6.2 Entscheidungen bei Abweichungen

Die Entscheidungen über festgestellte Abweichungen trifft ausschließlich der Leiter der Zertifizierungsstelle bzw. der stellvertretende Leiter der Zertifizierungsstelle gemäß „ZE_ZPA_04_AW Review und Entscheidung“.

Die Entscheidung ist gemäß dem Verfahren ZE_ZPA_08_AW zu dokumentieren. Die Entscheidungen sind gemäß ZE_ZPA_06_AW zu veröffentlichen und gemäß ZE_ZPA_05_AW zu versenden. Es besteht keine Veröffentlichungspflicht, wenn lediglich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt wird.

7 Mitgeltende Unterlagen

- UH

© Copyright Moeller Operating Engineering GmbH